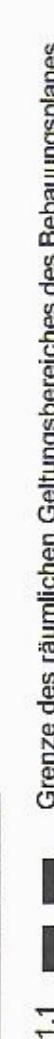


SATZUNG

A. Fortsetzung durch Planzeichen und Text

1.0 Geltungsbereich

1.1  Grenze des Raumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2.0 Art der baulichen Nutzung

2.1  Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. Die Ausnahmen nach § 4 BauNVO Abs. 3 sind nicht zulässig.

2.2  Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO. Vergünstigungsstellen nach § 6 Abs. 1 und Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig. Werbeanlagen der Fremdwerbung sind unzulässig.

3.0 Maß der baulichen Nutzung

3.1 GR 0,25 maximal zulässige Grundflächenzahl, z.B. 0,25

3.2 GR 200 maximal zulässige Grundfläche in einem überbaubaren Bereich, z.B. 200 qm

3.3 II maximale zulässige Anzahl der Vollgeschosse, z.B. zwei Vollgeschosse

3.4 I-II höchstens drei Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß, z.B. mindestens zwei, höchstens drei Vollgeschosse

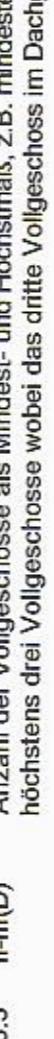
3.5 I-III(D) Anzahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß, z.B. mindestens zwei, höchstens drei Vollgeschosse wobei das dritte Vollgeschoss im Dachgeschoss liegen muss.

3.6 • Ok Geweg Höhebenzugspunkt über N.N.

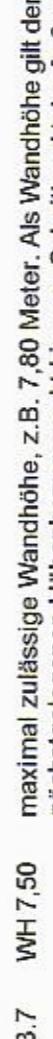
3.7 WH 7,50 maximal zulässige Wandhöhe, z.B. 7,80 Meter. Als Wandhöhe gilt der Abstand vom nachstieglegenden Höhenbezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachraum.

3.8 Die zulässige Grundfläche darf durch Grundrissen nach § 19 Abs. 1 BauNVO um mehr als 50% erhöht werden, wenn die Grundstücke jedoch bis zu einer Grundfläche von 105 m² eine Erweiterung von 8 m² hinzu können. Zugelassen werden, da eine Einhaltung auch dieser Grenze zu unterschreiten, wenn die zweiseitige Nutzung (Arbeiten auf F.I.Nr. 786) (litho) wurde und die Überschreitung auch keine direkte Verbindung zu einer der Funktionen des Betriebs in § 25 Abs. 1 S. 2 voraussetzt. Zur zweiten Nutzung ist die Erweiterung auf die natürliche Funktion des Grundstücks zu richten. Es kann eine Erweiterung der Grundfläche des vorgesehenen Gebäudes auf 105 m² vorausgesetzt werden, wenn die Tiefgaragenanlage, Stellplätze und Terrassen in wasserabflüssiger Form mit einem Agenten Teil vom westen 20% auszuhalten ist.

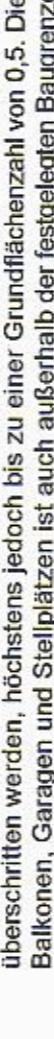
4.0 Bauweise überbaute Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen

4.1  nur Einzel- und Doppelhäuser

4.2  nur Einzelhäuser

4.3 

4.4  Baugrenze der Baugrenze sind Nebenanlagen, Balkone und Garagen I.S. Art 6, Abs 9 Nr.1, bis zu einer Grundfläche von höchstens 25 m² je Grundstück zulässig. Dies gilt nicht für die Vorgartenbereiche zu öffentlichen Straßen.

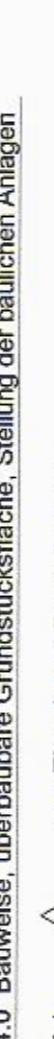
4.5  Hauptflurstrichung

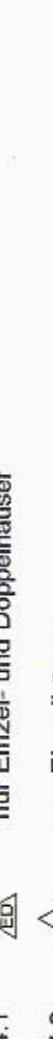
5.0 Mindest- und Höchstmaße der Baugrundstücke

5.1 Bei einer Grundstücksteilung zum Zweck der Bebauung oder der Vorbereitung der Bebauung muss für das Restgrundstück und für das verbleibende Grundstück ein Mindestabstand von 400 qm verbleiben.

6.0 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

6.1  Fläche für Stellplätze

6.2  Fläche für Stellplätze mit Garagen

6.3  Fläche für Tiefgaragen mit Darstellung der Abfahrtsrampe

7.0 Anzahl der Garagen und Stellplätze

7.1 Garagen und Stellplätze sind gemäß der jeweils gültigen Satzung des Marktes Peißenberg über die Herstellung von Stellplätzen zu entrichten.

8.0 Zahl der Wohnungen

8.1 Je 300 m² Grundstückgröße ist eine Wohnenheit zulässig.

8.2 3 WE Höchstzulässige Zahl der Wohnungen, z.B. 3

9. Verkehrsflächen

9.1 Straßengrenzungslinie

9.2 Öffentliche Verkehrsfläche (mit vorgeschlagener Aufteilung, Fahrbahn, Gürtelstein, Gehweg)

9.3 Öffentliche Verkehrsfläche (mit Vorschlag, Freischantfläche)

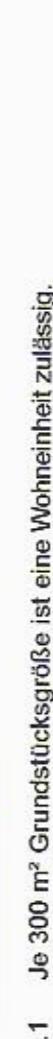
9.4 Einfall

9.5 Bereich ohne Einf- und Ausfall

10. Gründung

10.1 Pflanzzeide

Das Pflanzgebiet wird wirksam bei Errichtung, Abdichtung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen.

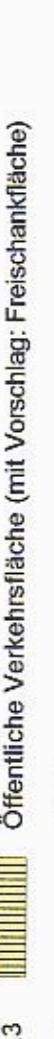
10.1.2  zu pflanzender Baum heimischer, hochstämmiger Laubbau, 1. oder 2. Wuchsformung

2. Wuchsformung zu pflanzen. Auf dem Grundstück vorhandene heimische Laubbäume gem. 11.1.1 und festgesetzte zu pflanzende Bäume gem. 11.1.2 werden angerechnet.

11.1.1 Je begonnener 300 m Grundstücksfläche ist ein standortgerechter heimischer Laubbau der

gem. 11.1.1 und festgesetzte zu pflanzenen Bäume gem. 11.1.2 werden angerechnet.

12. Sonstiges

12.1.  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

12.2.  Maßgabe in Metern, z. B. 12,00 Meter

13. Gestaltung

13.1 Dachformen, Dachneigung, Dachaufbauten

Die nachstehenden Festvorschriften gelten auch wenn bei einem bestehenden Gebäude in die Dachkonstruktion eingegriffen, oder wenn die Dachkonstruktion erneuert wird.

13.1.1 SD Nur statisch mit belastigter Nagelung und mittigem Fixierzapfen zulässig.

13.1.2 PD Nur Fußdach zulässig

13.1.3 WD Nur Walmdach zulässig

13.1.4 37-42° Dachneigung lt. Nutzungsschablone, z.B. Mindestdachneigung 37°, Maximale Dachneigung 42°

13.1.5 Für Dachgäbeln und Dachaufbauten gilt die örtliche Baunorm.

13.2 Nebengebäude und Garagen sind mit Satteldächern, Pultdächern oder Walmdächern mit einer Mindestneigung von 15° zu versetzen.

13.3 Aufgeständerte Solaranlagen, Einheiten und Sonnenkollektoren sind nicht zulässig.

13.4 Strom- und Telekommunikationsleitungen sind ausschließlich unterirdisch zu verlegen.

13.5 Auf abgesetzten Gebäuden sind Schleppzäune zwischen Doppelpauschalitäten bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

13.6 Die Befestigung auf den Baugrundstücken ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken, Form mit wasserdrücklassigem Unterbau, Terrassen, Steilplätzen, Stiegenhäusern, Treppen und Wegen ist in weserdurchlässiger Form mit einer Mindestneigung von 15% zu gestalten. Der Fugenanteil muss dabei mind. 20% betragen. Der Bebauungsplan ist in Kraft getreten. Der Bebauungsplan kann am Tag der Bekanntmachung auf Dr. bei dem Rathaus des Marktes Peißenberg, Hauptstraße 77, Zimmer 209, eingesehen werden.

13.7 Auf Neubauten sind nur im Erdgeschoss adäquate Werbeanlagen dürfen nicht selbsttauchend sein und nicht höher als 3,00 Meter über Gelände an Gebäuden angebracht werden. Ausnahmen sind zulässig. Werbeanlagen an Einfließdächern und freistehende Werbanlagen sind untersagt.

13.8 Die Befestigung auf den Baugrundstücken ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken, Form mit wasserdrücklassigem Unterbau, Terrassen, Steilplätzen, Stiegenhäusern, Treppen und Wegen ist in weserdurchlässiger Form mit einer Mindestneigung von 15% zu gestalten. Der Fugenanteil muss dabei mind. 20% betragen. Der Bebauungsplan ist in Kraft getreten. Von der Einhaltung der Begrenzung abgesehen werden, die sich innerhalb des vorgesehenen Tiefgaragenaumes befinden, eine Überdeckung mit mindestens 60 cm Erde aufwärts und oberflächenhändig mit dem umgebenden Areal verbunden werden, um insoweit anderesfalls durch den Neubauantrag eine hervorgerufene wesentliche Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung auszuschließen."

13.9 Bodenschutz

13.10 Die Befestigung auf Zufahrten, Vorplätzen, Steigplätzen, Terrassen und Wegen ist in weserdurchlässiger Form mit wasserdrücklassigem Unterbau herzustellen. Der Fugenanteil muss dabei mind. 20% betragen. Der Bebauungsplan ist in Kraft getreten. Von der Einhaltung der Begrenzung abgesehen werden, die sich innerhalb des vorgesehenen Tiefgaragenaumes befinden, eine Überdeckung mit mindestens 60 cm Erde aufwärts und oberflächenhändig mit dem umgebenden Areal verbunden werden, um insoweit anderesfalls durch den Neubauantrag eine hervorgerufene wesentliche Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung auszuschließen."

13.11 Die Befestigung auf den Baugrundstücken ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken, Form mit wasserdrücklassigem Unterbau, Terrassen, Steilplätzen, Stiegenhäusern, Treppen und Wegen ist in weserdurchlässiger Form mit einer Mindestneigung von 15% zu gestalten. Der Fugenanteil muss dabei mind. 20% betragen. Der Bebauungsplan ist in Kraft getreten. Von der Einhaltung der Begrenzung abgesehen werden, die sich innerhalb des vorgesehenen Tiefgaragenaumes befinden, eine Überdeckung mit mindestens 60 cm Erde aufwärts und oberflächenhändig mit dem umgebenden Areal verbunden werden, um insoweit anderesfalls durch den Neubauantrag eine hervorgerufene wesentliche Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung auszuschließen."

13.12 Die Befestigung auf den Baugrundstücken ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken, Form mit wasserdrücklassigem Unterbau, Terrassen, Steilplätzen, Stiegenhäusern, Treppen und Wegen ist in weserdurchlässiger Form mit einer Mindestneigung von 15% zu gestalten. Der Fugenanteil muss dabei mind. 20% betragen. Der Bebauungsplan ist in Kraft getreten. Von der Einhaltung der Begrenzung abgesehen werden, die sich innerhalb des vorgesehenen Tiefgaragenaumes befinden, eine Überdeckung mit mindestens 60 cm Erde aufwärts und oberflächenhändig mit dem umgebenden Areal verbunden werden, um insoweit anderesfalls durch den Neubauantrag eine hervorgerufene wesentliche Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung auszuschließen."

13.13 Die Befestigung auf den Baugrundstücken ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken, Form mit wasserdrücklassigem Unterbau, Terrassen, Steilplätzen, Stiegenhäusern, Treppen und Wegen ist in weserdurchlässiger Form mit einer Mindestneigung von 15% zu gestalten. Der Fugenanteil muss dabei mind. 20% betragen. Der Bebauungsplan ist in Kraft getreten. Von der Einhaltung der Begrenzung abgesehen werden, die sich innerhalb des vorgesehenen Tiefgaragenaumes befinden, eine Überdeckung mit mindestens 60 cm Erde aufwärts und oberflächenhändig mit dem umgebenden Areal verbunden werden, um insoweit anderesfalls durch den Neubauantrag eine hervorgerufene wesentliche Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung auszuschließen."

13.14 Die Befestigung auf den Baugrundstücken ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken, Form mit wasserdrücklassigem Unterbau, Terrassen, Steilplätzen, Stiegenhäusern, Treppen und Wegen ist in weserdurchlässiger Form mit einer Mindestneigung von 15% zu gestalten. Der Fugenanteil muss dabei mind. 20% betragen. Der Bebauungsplan ist in Kraft getreten. Von der Einhaltung der Begrenzung abgesehen werden, die sich innerhalb des vorgesehenen Tiefgaragenaumes befinden, eine Überdeckung mit mindestens 60 cm Erde aufwärts und oberflächenhändig mit dem umgebenden Areal verbunden werden, um insoweit anderesfalls durch den Neubauantrag eine hervorgerufene wesentliche Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung auszuschließen."

13.15 Die Befestigung auf den Baugrundstücken ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken, Form mit wasserdrücklassigem Unterbau, Terrassen, Steilplätzen, Stiegenhäusern, Treppen und Wegen ist in weserdurchlässiger Form mit einer Mindestneigung von 15% zu gestalten. Der Fugenanteil muss dabei mind. 20% betragen. Der Bebauungsplan ist in Kraft getreten. Von der Einhaltung der Begrenzung abgesehen werden, die sich innerhalb des vorgesehenen Tiefgaragenaumes befinden, eine Überdeckung mit mindestens 60 cm Erde aufwärts und oberflächenhändig mit dem umgebenden Areal verbunden werden, um insoweit anderesfalls durch den Neubauantrag eine hervorgerufene wesentliche Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung auszuschließen."

13.16 Die Befestigung auf den Baugrundstücken ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken, Form mit wasserdrücklassigem Unterbau, Terrassen, Steilplätzen, Stiegenhäusern, Treppen und Wegen ist in weserdurchlässiger Form mit einer Mindestneigung von 15% zu gestalten. Der Fugenanteil muss dabei mind. 20% betragen. Der Bebauungsplan ist in Kraft getreten. Von der Einhaltung der Begrenzung abgesehen werden, die sich innerhalb des vorgesehenen Tiefgaragenaumes befinden, eine Überdeckung mit mindestens 60 cm Erde aufwärts und oberflächenhändig mit dem umgebenden Areal verbunden werden, um insoweit anderesfalls durch den Neubauantrag eine hervorgerufene wesentliche Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung auszuschließen."

13.17 Die Befestigung auf den Baugrundstücken ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken, Form mit wasserdrücklassigem Unterbau, Terrassen, Steilplätzen, Stiegenhäusern, Treppen und Wegen ist in weserdurchlässiger Form mit einer Mindestneigung von 15% zu gestalten. Der Fugenanteil muss dabei mind. 20% betragen. Der Bebauungsplan ist in Kraft getreten. Von der Einhaltung der Begrenzung abgesehen werden, die sich innerhalb des vorgesehenen Tiefgaragenaumes befinden, eine Überdeckung mit mindestens 60 cm Erde aufwärts und oberflächenhändig mit dem umgebenden Areal verbunden werden, um insoweit anderesfalls durch den Neubauantrag eine hervorgerufene wesentliche Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung auszuschließen."

13.18 Die Befestigung auf den Baugrundstücken ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken, Form mit wasserdrücklassigem Unterbau, Terrassen, Steilplätzen, Stiegenhäusern, Treppen und Wegen ist in weserdurchlässiger Form mit einer Mindestneigung von 15% zu gestalten. Der Fugenanteil muss dabei mind. 20% betragen. Der Bebauungsplan ist in Kraft getreten. Von der Einhaltung der Begrenzung abgesehen werden, die sich innerhalb des vorgesehenen Tiefgaragenaumes befinden, eine Überdeckung mit mindestens 60 cm Erde aufwärts und oberflächenhändig mit dem umgebenden Areal verbunden werden, um insoweit anderesfalls durch den Neubauantrag eine hervorgerufene wesentliche Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung auszuschließen."

13.19 Die Befestigung auf den Baugrundstücken ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken, Form mit wasserdrücklassigem Unterbau, Terrassen, Steilplätzen, Stiegenhäusern, Treppen und Wegen ist in weserdurchlässiger Form mit einer Mindestneigung von 15% zu gestalten. Der Fugenanteil muss dabei mind. 20% betragen. Der Bebauungsplan ist in Kraft getreten. Von der Einhaltung der Begrenzung abgesehen werden, die sich innerhalb des vorgesehenen Tiefgaragenaumes befinden, eine Überdeckung mit mindestens 60 cm Erde aufwärts und oberflächenhändig mit dem umgebenden Areal verbunden werden, um insoweit anderesfalls durch den Neubauantrag eine hervorgerufene wesentliche Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung auszuschließen."

13.20 Die Befestigung auf den Baugrundstücken ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken, Form mit wasserdrücklassigem Unterbau, Terrassen, Steilplätzen, Stiegenhäusern, Treppen und Wegen ist in weserdurchlässiger Form mit einer Mindestneigung von 15% zu gestalten. Der Fugenanteil muss dabei mind. 20% betragen. Der Bebauungsplan ist in Kraft getreten. Von der Einhaltung der Begrenzung abgesehen werden,